

SATZUNG
der Stadt Bleckede über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung) für die Benutzung des
Friedhofes und seiner Einrichtungen
Ortsteil Breetze

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3/2025), dem § 13 Absatz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381 – VORIS 21068 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2017 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bleckede, Friedhof im Ortsteil Breetze, hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 19.03.2026 beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

Für die Benutzung des Friedhofes und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet sind die antragstellende, nutzungsberechtigte und die Personen, die zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung Anlass geben sowie die gesetzlich Bestattungspflichtigen.

§ 3
Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4
Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages ist die Stadt Bleckede berechtigt, ein Viertel der Gebühren zu erheben, wenn mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder den sachlichen Vorbereitungen zur Erledigung des Antrages bereits begonnen worden ist.

§ 5
Nichtausübung des Nutzungsrechtes

Übt die nutzungsberechtigte Person das Nutzungsrecht bei noch laufender Ruhezeit an einer Grabstätte nicht aus, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6 Gebühren

- 1. Gebühren für die Verleihung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Grabstätten**
 - 1.1 Reihengrabstätte**
 - 1.1.1 für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre 300,00 EUR
 - 1.1.2 für Kinder bis zu 5 Jahre für 30 Jahre 150,00 EUR
 - 1.2 Rasenreihengrabstätte (inkl. Pflege)**
 - 1.2.1 für 30 Jahre 1050,00 EUR
 - 1.3 Rasenpartnergrabstätte (inkl. Pflege)**
 - 1.3.1 Doppelstelle für 30 Jahre 2.100,00 EUR
 - 1.3.2 für jedes Jahr der Verlängerung (nur einmal möglich) 70,00 EUR
 - 1.4 Wahlgrabstätte**
 - 1.4.1 für 30 Jahre -je Grabstelle- 600,00 EUR
 - 1.4.2 für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- 20,00 EUR
 - 1.5 Ordnungsrechtliche Bestattung**
 - 1.5.1 für 30 Jahre 300,00 EUR
- 2. Gebühren für die Beisetzung**

-Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde-

 - 2.1 für eine Erdbestattung 350,00 EUR
 - 2.2 für eine Urnenbestattung 150,00 EUR
- 3. Gebühren für Umbettung und Ausgrabung**
 - 3.1 für die Ausgrabung einer Leiche 400,00 EUR
 - 3.2 für die Ausgrabung einer Urne 80,00 EUR

-jedoch mindestens die tatsächlichen Lohnkosten-
- 4. Genehmigung für die Errichtung oder Änderung von Grabmalen** 20,00 EUR
- 5. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

-je Beisetzung pro Jahr des Nutzungsrechtes. Darin enthalten: Abfallentsorgung, Wassergeld, Pflege des Friedhofes-

 10,00 EUR
- 6. Vorzeitige Beendigung der Grabpflege**
 - 6.1 Abräumen einer Grabstätte -ohne Grabmal und Fundament- 100,00 EUR
 - 6.2 für die Unterhaltung aufgrund vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit -pro Jahr und Grabstelle- 40,00 EUR
- 7. Verwaltungsgebühr je Beisetzung** 80,00 EUR
- 8. Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen (z. B. Entfernen eines Grabmales, Fundamentes, Wiederherstellen der Standsicherheit usw.) die im Gebührentarif nicht enthalten sind, setzt die Stadt Bleckede die dafür zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand fest.

§ 7
Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13. Dezember 2007 außer Kraft.

Bleckede, den 19.03.2026

gez. Dennis Neumann
Bürgermeister